

§. 8.

Für die kausfirten Waldwege gelten die Strafbestimmungen der höchsten Verordnung vom 22. April 1840 (Ges.-Samml. 1840, S. 73), insoweit sie auf dieselben anwendbar sind.

Kudolstadt, den 21. August 1861.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertram.

N. XXXI. Verordnung,

die Ausübung der Weide durch das Anspannvieh bei der Abfuhr von Hölzern und Kohlen aus den fünf oberen Waldforsten betreffend, vom 6. September 1861.

Zur Beseitigung von Mißbräuchen, die sich neuerer Zeit bei Ausübung der Weide durch das Anspannvieh der Werkbesitzer bei der Abfuhr von Hölzern und Kohlen aus den oberen fünf Fürstlichen Waldforsten gezeigt haben, verordnen Wir mit höchster Genehmigung **Serenissimi** und auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Gesetz-Samml. 1855, S. 48), was folgt:

§. 1.

Die Zulassung zur Weide für das Anspannvieh der Werkbesitzer bei der Abfuhr von Holz und Kohlen in den fünf oberen Waldforsten setzt die Auswirkung eines Erlaubnißscheines bei dem Fürstlichen Forstamt Kaphütte voraus.

Die Erlaubnißscheine können sowohl für eigenes wie für gemietetes Geschirr verwendet werden.

Die Wagenführer haben die Erlaubnißscheine bei Ausübung der Weide stets bei sich zu tragen.

§. 2.

Für die wirkliche Ausübung der Weide gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Weidedistricte werden durch die Fürstlichen Forsteien angewiesen.
- 2) Wo durch Pflanzische oder andere Zeichen Schonungen angedeutet sind, darf die Weide nicht ausgeübt werden.